

Statuten des Vereins "PARFIN DE SIÈCLE"

Art.	Thema	Para	Wortlaut
1	Name, Sitz	1.1.	Unter dem Namen "parfin de siècle" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. Sitz ist St. Gallen.
2	Zweck	2.1.	Der Verein "parfin de siècle" realisiert kulturelle, insbesondere literarische Projekte wie Lesungen, szenische Lesungen, Theaterstücke sowie literarische Experimente.
3	Mitgliedschaft	3.1. 3.2. 3.3.	3.1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. 3.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss können von den Betroffenen der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden. 3.3. Austritte sind jederzeit möglich. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4	Organe des Vereins	4.1.	Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle.
5	Mitglieder-versammlung	5.1. 5.2. 5.3.	5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich statt, jeweils innert sechs Monaten nach dem Schluss des Vereinsjahres. 5.2. Ihr stehen zu: - Änderung der Statuten - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung - Festsetzung der Mitgliederbeiträge - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle. 5.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
6	Stimmrecht	6.1. 6.2. 6.3. 6.4.	6.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. 6.2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als angenommen. 6.3. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit gleichem Quorum unter Vorbehalt Ziffer 8.2 der Statuten über die Verwendung des Vereinsvermögens. 6.4. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
7	Vorstand	7.1. 7.2. 7.3. 7.4. 7.5. 7.6. 7.7.	7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. 7.2. Er konstituiert sich selbst. 7.3. Er kann Ausschüsse bilden und definiert deren Kompetenzen. 7.4. Er wählt die Geschäftsleitung und erlässt ihr Pflichtenheft. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. 7.5. Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegen aussen und regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder und der Geschäftsleitung. 7.6. Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet er / sie per Stichentscheid. 7.7. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
8	Finanzen	8.1. 8.2.	Die Aufwendungen des Vereins werden u.a. gedeckt durch: - Mitgliederbeiträge - Gönnerbeiträge 8.1. - Sponsoren - Beiträge der öffentlichen Hand 8.2. - Erträge aus künstlerischen Produktionen, insbesondere Billetverkauf - Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zwingend an eine gemeinnützige Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
9	Haftung	9.1.	Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
10	Revisions-stelle	10.1. 10.2.	10.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget. Sie muss die Rechnungen formell prüfen. Sie kann auch eine materielle Prüfung vornehmen. 10.2. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
11	Vereinsjahr	11.1.	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endet am 31.12.1998.
12	Inkrafttreten	12.1.	Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 24. August 1997 und sind von der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008, resp. von der Mitgliederversammlung vom 2. April 2009 (Ziff. 8.2 und Anpassung Ziff.6 „Vorbehalt Ziff. 8.2“) angenommen worden und in Kraft getreten.

Nachgeführt nach Entscheid an der Mitgliederversammlung vom 02.04.2009 in Sachen Ziff.8.2/els

Nachgeführt nach Entscheid an der Mitgliederversammlung vom 11.04.2013 in Sachen Ziff. 4.1.